

Erläuterungen zu dem Formblatt

Mitteilung über den vorgesehenen Anschluss von Kleininleitern an eine Abwasserbehandlungsanlage nach § 10 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz

Durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.01.2004 AZ: 9 C 13/03 muss der Vollzug der Abwasserabgabe hinsichtlich der Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG umgestellt werden.

Dies bedeutet, dass auch die Abwasserabgabe der Kläranlage an die angeschlossen wird, mit den Investitionen für den Anschluss verrechnet werden kann. Ausgenommen ist der nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhte Teil der Abgabe.

Die bisherige pauschale Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG für Kleininleiter kann somit nicht mehr durchgeführt werden. Es erfolgt eine individuelle Verrechnung wie bei der Schmutz- und Niederschlagsabgabe.

Hierfür ist das Mitteilungsblatt für jede Verrechnungsmaßnahme auszufüllen.

1. Wer kann verrechnen?

Die Kleininleiterabgabe kann nur verrechnet werden, wenn die für die Kleininleiter abgabepflichtige Gemeinde auch die Investitions-kosten für den Anschluss des Kleininleiters hat.

Abgabepflichtig und verrechnungsbefugt für die Abgabe der Zielkläranlage kann nach § 66 Abs. 7 auch ein Verband, nach § 66 Abs. 8 für Maßnahmen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 1.1.2005 auch eine andere Gemeinde sein.

2. Welche Abgabe kann verrechnet werden?

Folgende Abgabe kann verrechnet werden:

- a) die Kleininleiterabgabe der angeschlossenen Kleininleiter
- b) die nicht nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhte Abgabe der aufnehmenden Kläranlage.
- c) Niederschlagsabgabe
Sind der Zielkläranlage mehrere Niederschlags-Teilnetze zugeordnet, so ist nur die Niederschlagsabgabe des Teilnetzes verrechenbar, welches im funktionalen Zusammenhang mit dem KE-Anschluss steht.

3. zu Punkt 1.1 - Beschreibung der Maßnahme

Kleininleiter werden in der Regel nicht einzeln an eine Kläranlage angeschlossen. Die im funktionalen Zusammenhang stehenden Kleininleiteranschlüsse sind detailliert zu beschreiben und zu einer Maßnahme zusammenzufassen. (z.B. Anschlüsse im Ortsteil A, Anschlüsse in der Straße X). Ausschlaggebend für eine Zuordnung ist in der Regel hierfür der Sammlerbau.

Kanalsanierungen sind nicht verrechnungsfähig.

Für jede Maßnahme ist ein Mitteilungsblatt vorzulegen.

4. zu Punkt 1.2 - Kleineinleiteranschlüsse

Es können nicht nur die anzuschließenden abgaberelevanten Kleineinleiter verrechnen, sondern auch die nicht abgaberelevanten (Ziffer f und g des Kleineinleiterformblattes nach § 75 LWG).

Deshalb sind die anzuschließenden nicht befreite und die befreite Kleineinleiter getrennt anzugeben.

5. zu Punkt 2.1 - Kläranlage, an die angeschlossen wird

Die E-Nr. und der Name der aufnehmenden Kläranlage sind anzugeben.

6. zu Punkt 2.2 - zum Anschluss gehörendes Mischnetz

Das hinsichtlich des Kleineinleiteranschlusses im funktionalen Zusammenhang stehende Mischnetz ist mit Teilnetz-Nummer und Name anzugeben.

7. zu Punkt 2.3 - Inbetriebnahmedatum

In Fällen, in denen z.B. der Anschluss von Grundstücken sukzessive erfolgt, ist als Inbetriebnahmedatum das Datum anzusehen, an dem der Verbindungssammler errichtet und das Abwasser des ersten Grundstücks darüber abgeleitet wurde.

8. zu Punkt 3 – Angaben zu den Aufwendungen

Es sind nur die für den Anschluss der Kleineinleiter erwarteten Investitionen der Gemeinde und die erwarteten Zuschüsse anzugeben. In der Endabrechnung müssen die angefallenen Investitionen detailliert und mit Rechnungen belegt vorgelegt werden. Liegen keine Belege vor, kann eine Verrechnung nicht berücksichtigt werden.

Die beim Kleineinleiter selbst entstandenen Kosten für den privaten Anschlusskanal können nicht verrechnet werden.